

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37

Ausgegeben Danzig, den 15. Juli

1922

Inhalt. Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte (S. 241). Gesetz betreffend Erhöhung der Tarifsätze im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 241). Gesetz über Erhöhung der Zusagen in der Unfallversicherung (S. 242). Gesetz über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (S. 242). Gesetz über Grundlohn und Vorstandswahl bei den Krankenkassen (S. 243). Gesetz über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung (S. 244). Gesetz betr. Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät. (S. 246). Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt vom 19. April 1919. (Reichsgesetzblatt Seite 408 ff.) (S. 247).

87

Verordnung betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte.

Auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes betr. Änderung der Gerichtskostengesetze und betr. die Gebühren der Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare, der Zeugen und Sachverständigen und die Schreibgebühren der Schiedsmänner vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 313) wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwalt zustehende besondere Tenerungszuschlag zu den Pauschägen beträgt bis auf weiteres 300 vom Hundert.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Sie findet auf die vor dem Inkrafttreten anhangig gewordenen Rechtsachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

88 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz betreffend Erhöhung der Tarifsätze im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Juli 1922 einer Erhöhung der zur Zeit im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr geltenden Tarifsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 25 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 6. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

§9 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.

Artikel I.

Das Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Zeile 2 und 5 tritt an die Stelle des Wortes „fünfzig“ je das Wort „dreiunddreißig- und ein drittel“.

II. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt:

1. bei Berechnung der erhöhten Verleihrenten eines Verleihten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfünfzig zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen land-

wirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von neuntausend Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen land-

wirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von viertausendachthundert Mark,

im übrigen der Betrag von fünfzehntausend Mark,

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen land-

wirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von fünfzehntausend Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen land-

wirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von neuntausend Mark,

im übrigen der Betrag von vierundzwanzigtausend Mark.

Artikel II.

Die Zulagen nach Artikel I dieses Gesetzes werden für die Zeit nach dem 30. Juni 1922 gewährt.

Artikel III.

Der Senat kann mit Zustimmung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Volkstages die im Artikel I Bisher II festgesetzten Geldbeträge anderweit festsetzen.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

§10 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 7. März 1922 (Gesetzbl. S. 63) wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „zweiundsiebenzigtausend“ ersetzt.

§ 2.

Wer in der Zeit seit dem 10. März 1922 wegen Überschreitung der Verdienstgrenze von vierzigtausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappstaatlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser

Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappshaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst vierzigtausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappshaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt. Dem Antrage muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als 6 Monate bestanden hat.

§ 3.

Sind Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als vierzigtausend Mark, aber nicht mehr als zweihundertsechzigtausend Mark beträgt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes trotz Überschreitens der für ihre Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse oder knappshaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Streitverfahren schwiebt.

§ 4.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche durch die Vorschrift des § 1 der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum vierzehnten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

91 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z über Grundlöhne und Vorstandswahl bei den Krankenkassen.

§ 1.

Um § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung des Staatsrates Danzig vom 16. Juni 1920 (Staatsanzeiger S. 150) und des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 7. März 1922 (Gesetzblatt S. 63) werden das Wort „vierzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „achtzig“ durch das Wort „einhundertundzwanzig“ ersetzt.

§ 2.

Einer Satzungänderung wegen der Erhöhung des Grundlohnes nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nur, wenn auch die bisher bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert werden sollen. Die nicht hierunter fassenden Änderungen des Grundlohnes hat inzwischen der Kassenvorstand festzusetzen; eines Beschlusses des Kassenausschusses bedarf es nur, wenn die Höchstgrenze des Grundlohns über 60 Mark, bei Kassen aber, bei denen die Höchstgrenze bisher schon 40 Mark überstieg, wenn die Höchstgrenze über 90 Mark hinaufgesetzt werden soll.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen von dem Tage des Vorstandesbeschlusses ab auch in Versicherungsfällen Anspruch, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten sind.

§ 3.

Für Beschäftigte, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Immungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber der Kasse binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

§ 4.

Hat ein Kassenvorstand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Annahme, nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3 des Gesetzes vom 7. März 1922 dazu berechtigt zu sein, auch die bisher bei seiner Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert, so sind diese Änderungen von ihrem Erlass an bis zu der im § 2 Abs. 1 vorbehalteten Satzungänderung als gültig zu betrachten. Dies gilt auch, soweit darüber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren schwiebt. Die Nichtanwendung dieser Vorschrift gilt, soweit Revision nach § 1695 der Reichsversicherungsordnung zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die auf Grund dieser Vorschrift begründet sind, bereits rechtskräftig abgewiesen worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

§ 5

Dem § 328 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 181) wird als Abs. 2, 3 folgendes hinzugesetzt:

„Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Für die etwa zu wählenden weiteren Stellvertreter gilt diese Vorschrift entsprechend“.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

92

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung.

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ ersetzt.
 2. Im § 16 erhält der Schluß folgende Fassung:
- | |
|---|
| Klasse M von mehr als 15 000 bis 30 000 M |
| " N " " 30 000 " 50 000 " |
| " O " " 50 000 " 75 000 " |
| " P " " 75 000 M. |
3. Im § 11 wird der Buchstabe A ersetzt durch „die der Senat für die Gewährleistung nach § 9 festgesetzt hat“.
 4. Im § 73 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 28. April 1922 (Gesetzbl. S. 107) wird das Wort „sechsfachen“ durch „zwanzigfachen“ ersetzt.
 5. Der § 172 erhält am Schluß des Abs. 1 folgenden Zusatz:

in Gehaltsklasse N	60	M
" " " O	80	"
" " " P	110	"

6. An die Stelle des § 182 treten folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Senat.

Der Senat ist ermächtigt, die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zu ändern oder anderweit zu ersezten, soweit dies infolge der Vorschrift des Absatzes I Satz 1 erforderlich wird.

Artikel II.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragssmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jedem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Juli 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Befreiungen von der eigenen Beitragssleistung, die auf Grund des bisherigen Gesetzes ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Der Absatz 3 des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 28. April 1922 (Gesetzbl. S. 107) wird aufgehoben.

Nene Befreiungen von der eigenen Beitragsteilung sind unbeschadet des § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig.

Artikel VI.

Der Senat ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

93 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät.

§ 1.

Verboten ist im Gebiete der Freien Stadt Danzig:

- die Herstellung von Kriegsgerät, insbesondere Kriegswaffen und Kriegsmunition, sowie von Feuerwaffen aller Art,
- der Verkauf von Kriegsgerät,
- die Durchfuhr und die Lagerung von Kriegsgerät.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Völkerbundes.

§ 2.

Kriegsgerät im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waffen, Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie sonstige Geräte, die ausschließlich für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind, sowie die zur Herstellung solcher Gegenstände bestimmten Spezialmaschinen.

§ 3.

Unberührt bleiben:

- die durch Artikel 28 der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 der Republik Polen gewährleisteten Rechte, jederzeit und unter allen Umständen über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist;
- die Bestimmungen des Transitabkommens zwischen Polen, der Freien Stadt Danzig und Deutschland vom 21. April 1921.

§ 4.

Dem Verbot des § 1 c unterliegen nicht die Waffen, die Munition und die Geräte, die für die Beamten des Polizei-, Sicherheits- und Zolldienstes zugelassen und bestimmt sind.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

§ 6.

Kriegsgerät und Feuerwaffen aller Art, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider hergestellt, verkauft, durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig durchgeführt oder dort gelagert worden sind, können beschlagnahmt und unbeschadet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse zugunsten der Staatskasse eingezogen werden.

Die Herstellung von Luftfahrgeräten wird durch besonderes Gesetz geregelt werden.

Danzig, den 17. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmel.

94 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt vom 19. April 1919.

(Reichsgesetzblatt Seite 403 ff.)

Artikel 1.

Im Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt vom 19. April 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 403 ff.) wird der Satz 2 des § 2 gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

